



Ihr Erfolg ist unser Antrieb.

## BCA-Research **Mitwirkungsanteil**

### Was bedeutet eigentlich, wenn in meiner Unfallversicherung ein Mitwirkungsanteil von z.B. 50% vereinbart ist?

Das bedeutet, wenn Krankheiten oder Gebrechen (z.B. Diabetes) an dem Unfall (in diesem Beispiel) > 50% mitgewirkt haben, dass der Versicherer die Entschädigung mindern wird. Die Minderung kann erheblich sein (siehe Schadenbeispiele)

### Minderung über Prozentsatz oder Leistung?

Formulierungsbeispiele aus Bedingungen: 1) **Die Leistung** wird nur dann gekürzt, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens X % beträgt. 2) Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der Gesundheitsschädigung, die durch den Unfall entstanden ist, oder ihren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Invaliditätsfall **der Prozentsatz** des Invaliditätsgrades.

### Minderung der Invaliditätsleistung und der Unfallrente?

Sollte Ihr Kunde einen Mitwirkungsanteil < 100 % im Vertrag haben, dann achten Sie unbedingt darauf, welche Leistungsarten von der Kürzung betroffen sind. Nur die Invaliditäts- oder auch die Unfallrentenleistung.

### Unfalltarife mit guten Formulierungen (z.B. Interisk XXL, Adcuri Premium, VHV Exklusiv)

- 1) Krankheiten und Gebrechen: Wir leisten für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. **Mitwirkung:** Sollten sich Krankheiten oder Gebrechen bei den Folgen eines Unfalles ausgewirkt haben, **werden wir die Leistung auf Grund dieser Mitwirkung nicht kürzen.**
- 2) Verzicht auf Kürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen: Abweichend von Ziffer 3.2.1 AVB Unfall **wird keine Leistungskürzung bei der Mitwirkung von unfallunabhängigen Krankheiten oder Gebrechen vorgenommen.**

### Schadenbeispiel und unterschiedliche Entschädigungen

Nach einer unfallbedingten Oberschenkelhalsfraktur wird bei Ihrem Kunden erstmalig eine Osteoporose (Alterserkrankung des Knochens) diagnostiziert. Trotz einer umfangreichen Therapie und Einsatz eines künstlichen Hüftgelenkes bleibt eine Bewegungseinschränkung des Beines zurück. Ein Gutachter bestätigt einen bleibenden Invaliditätsgrad von 40 % (nach vorhandener Gliedertaxe). Der Mitwirkungsanteil der Osteoporose wird mit 90% beziffert. Eine Regulierung könnte jetzt sehr unterschiedlich aussehen (vorausgesetzt wurden 100.000 € Grundinvalidität und 350 % Progression):

**Schadenfall nach Prozentsatz:** Der betroffene Versicherer hat einen zugrunde gelegten Mitwirkungsanteil von 40%. Da hier 90% Mitwirkung bestätigt wurden, erhält der Kunde nicht 40% der vereinbarten Gliedertaxe, sondern 4%. **Die Entschädigung beträgt 4.000 €.**

**Schadenfall nach Leistung:** Der betroffene Versicherer hat einen zugrunde gelegten Mitwirkungsanteil von 40%. Da hier eine Mitwirkung bestätigt wurde, erhält der Kunde eine 90% Leistungskürzung. **Die Entschädigung beträgt 7.000 €.**

**Schadenfall bei Mitwirkungsanteil 100%:** Der Versicherer hat einen zugrunde gelegten Mitwirkungsanteil von 100%. Das bedeutet der Kunde erhält die volle Leistung. **Die Entschädigung beträgt 70.000 €**